Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0169/06	15.08.2006

zum/zur

F0152/06

Bezeichnung

Bearbeitung von Anträgen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	05.09.2006

Der Antrag fordert eine Vielzahl von Angaben, die durch die Verwaltung in dieser Form bislang nicht erfasst wurden oder werden konnten.

Vorauszuschicken ist, dass die Grundsicherung 2003 als eigene gesetzliche Regelung nunmehr (zum 01.01.05) in das SGB XII, dem Nachfolgegesetz des Bundessozialhilfegesetzes, eingegliedert wurde. Es erhalten Personen außerhalb, aber auch innerhalb von Einrichtungen Leistungen der Grundsicherung. Für Personen innerhalb von Einrichtungen hat sich mit dem Sozialgesetzbuch XII die Zuständigkeit geändert. Nunmehr ist das Land Träger der Grundsicherung für Personen in Einrichtungen und trägt auch die entsprechenden Kosten. Durch die Bereitstellung eines zentralen Programmes und damit verbundene Zahlungsströme außerhalb des städtischen Haushaltes sind statistische Erhebungen für diesen Personenkreis nicht mehr möglich.

Zu Frage 1:
Wie viele Anträge wurden seit 2003 gestellt (nach Jahresscheiben, alters-, geschlechts- und erwerbsminderungsspezifisch)?

Unverständlich ist, was mit erwerbsminderungsspezifischer Darstellung gemeint ist. Leistungen erhält nur, wer entweder 65 Jahre alt oder auf Dauer erwerbsgemindert ist. Dabei gibt es keine weiteren Abstufungen.

Für die Jahre 2003 und 2004 ist eine alters- und geschlechtsspezifische Auswertung nicht möglich, da die programmtechnische Bearbeitung durch ein anderes Programm erfolgte. Ablehnungen wurden aufgrund der Masse der Anträge und der minimalen Personalbesetzung im ersten Jahr nicht im Programm aufbereitet. Für die Zeit ab 2005 wären derartige rückwirkende Erfassungen nur unter erheblichem Aufwand realisierbar. Perspektivisch könnte die Datenaufbereitung so vorgenommen werden, allerdings unter der Prämisse, dass Personen in Einrichtungen nicht erfasst würden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Schlüsse aus diesen Daten gezogen werden könnten mit welcher Zielstellung.

Zahlen für 2005/2006 aus Monatsstatistik des Amtes 50

	2003	2004	2005	2006 (per 30.06.06)
Anträge insgesamt	6.936*	1.307	666 (Neuanträge)	183 (Neuanträge)

*Höhe bedingt durch Einführung des Grundsicherungsgesetzes.

Hier ist anzumerken, dass Folgeanträge in diesen Zahlen nicht berücksichtigt sind. Es erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes aufgrund des Folgeantrages eine Weiterbewilligung. Um die Altersstruktur einmal darzustellen, wurde über Pro-Statistik aus der DBASE-Datei für den Monat 12/05 (Quelle Jahresstatistik) eine Auswertung vorgenommen:

Monat 12/05	Leistungsempfänger bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
	530	752

Zu Frage 2:
Wie viele Anträge wurden a) positiv beschieden
b) abgelehnt mit welcher Begründung?

	2003	2004	2005	2006 (per 30.06.06)
2 a) Bewilligungen	870	1.573	375	131
b) Ablehnungen	5.080	558	291	52
davon wegen zu hohem Einkommen bzw. Vermögen	4.894	441		
nicht anspruchs-berechtigter Personenkreis	186	117		

Für die Jahre 2005/2006 keine Zahlen vorhanden, Ablehnungsgründe gleichlautend
Insbesondere zur Einführung des Gesetzes sind zahlreiche Anträge durch Fehlinformationen in der Presse unnötig gestellt worden.

Zu Frage 3:
Wie hoch ist a) die durchschnittliche Grundsicherungsleistung
b) die Gesamtbelastung der Stadt?

3 a) durchschnittlich gewährte Grundsicherungsleistung je Leistungsempfänger monatlich:
(Summe der Ausgaben aus Monatslauf 08/06 durch Anzahl der Zahlfälle)

durchschnittlich <u>monatlich</u> je Leistungsempfänger 366,- EURO

b) Gesamtbelastung monatlich für die LH Magdeburg (Zusammenfassung der monatlichen und täglichen Zahlläufe, ohne Personal- und Sachkosten):
Leistungen der Grundsicherung <u>monatlich</u> gesamt: ca. 430.000,00 EURO
Gesamtbelastung in 2005: 4,7 Mio EUR
Gesamtbelastung in 2006: 5,0 Mio EUR
Zuweisungen von Bundesmittelzuweisungen in einer Höhe von 700.000 EUR bis 1,0 Mio EUR gerechnet.

Zu Frage 4:
In wie vielen Fällen waren a) Wohnungswechsel notwendig und wurden
b) trotz Leistungskürzung nicht durchgeführt?

2005 wurden insgesamt aufgefordert, ihre unangemessenen KdU zu senken :	108 Fälle
davon erfolgte keine Kürzung wegen schwerwiegender Erkrankungen:	56 Fälle
gekürzt wurden:	25 Fälle
Grundmiete wurde durch Vermieter gesenkt:	9 Fälle
Mietminderung durch Mieter selbst vorgenommen:	1 Fall
Umzug erfolgt:	5 Fälle
kein Anspruch mehr auf Leistungen:	2 Fälle
noch ungeklärt bzw. gesetzte Frist von längstens 6 Monaten noch nicht abgelaufen:	5 Fälle
verstorben:	5 Fälle

zu Frage 5:
Wie erfolgten Antragstellung und Bearbeitung?

Mit Einführung des GSiG im Jahr 2003 erfolgte die Bearbeitung der Anträge ohne Terminvergabe. Innerhalb der Öffnungszeit wurden die Beratungen und die An- bzw. Ausgaben von Antragsunterlagen nach Vorsprachen beim Sachbearbeiter vorgenommen.
Seit Anfang 2004 wurde die Bearbeitung auf vorherige Terminvergabe umgestellt und seit Einführung des Eingangs- und Servicebereiches ab 01.01.2006 wird dort das Erstgespräch geführt und dann nach Aushändigung des Antrages ein Termin zur weiteren Bearbeitung beim Sachbearbeiter für die Grundsicherung vereinbart. Dies ist unter anderem durch eine angemessene Personalausstattung möglich.

Zu Frage 6:
Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit?

Wenn für die Antragsbearbeitung alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind und der Anspruch geklärt ist, erfolgt noch im Antragsmonat die Bearbeitung und Bescheiderteilung.

In den Fällen, wo eine Prüfung der dauerhaften Erwerbsminderung durch den Rententräger eingeleitet werden muss, ist die Bearbeitungszeit nicht unter 3 Monate bzw. in Einzelfällen dauert die Prüfung bis zu einem Jahr. Auf diese Bearbeitungszeit haben die Bearbeiter der Landeshauptstadt keinerlei Einfluss.

Als sehr schwierig und auch zeitaufwendig erweist sich die Einholung von Befundberichten bei Hausärzten, welche dann an den Rententräger für die Begutachtung weitergeleitet werden müssen.

Zu Frage 7:
Erfolgt eine Prioritätensetzung zwischen Erst- und Folgeantrag in der Bearbeitungsabfolge?

Durch die Mitarbeiter erfolgt eine Prioritätensetzung in der Antragsbearbeitung, da z. B. Personen ohne eigenes Einkommen vorrangig zu berücksichtigen sind, während bei Personen, die ergänzend zu ihrer Rente noch einen geringen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, nicht davon hauptsächlich ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.

Damit steht nicht die Frage des Erst- oder Folgeantrages im Vordergrund, sondern die soziale Absicherung des Klientel.

Zu Frage 8:
Wie viele Mitarbeiter/-innen sind mit der Bearbeitung von Grundsicherungsleistungen beauftragt?

Anzahl der Mitarbeiter in der Grundsicherung:
Es sind zur Zeit 8 Sachbearbeiter mit der Bearbeitung der Grundsicherungsleistungen beauftragt. Angesichts der voraussichtlichen Steigerung der Fallzahlen durch die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit und Hartz IV sowie Entwicklung der Rentenhöhen sind weitere 2 Stellen perspektivisch besetzbar im Rahmen des Fachkonzeptes.

Zu Frage 9:
Erfolgt ein Datenabgleich mit dem Wohngeld?

Ein direkter Datenabgleich (technisch zwischen den Verfahren) zwischen der Bearbeitung von Wohngeldanträgen und Anträgen auf Grundsicherung im Alter im Hinblick auf die Zahlungshöhe im Sinne der Leistungsberechtigten erfolgt nicht.
Es wird in beiden Bereichen im Interesse des Hilfesuchenden vorab abgeprüft, wo der Leistungsanspruch höher wäre. Es wird seitens der Grundsicherung auch dahingehend beraten, dass durch Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII sich weitere Ansprüche wie die GEZ-Gebührenbefreiung und Telefongebührenbefreiung ergeben.

Zu Frage 10:
Existiert eine Dunkelziffer?

Zu dieser Frage ist eine Aussage nicht möglich.

Zu Frage 11:
Erfolgt eine Information zur Inanspruchnahme des MD-Passes bei positiver Bescheiderteilung? Ist ein gesonderter Antrag notwendig und wird dieser mit beigefügt?

Der Leistungsberechtigte wird im Rahmen der Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Magdeburg-Passes in Kenntnis gesetzt (in vielen Fällen ist es dem Leistungsberechtigten bekannt).
Die Vergabe des Magdeburg-Passes erfolgt auf formlosen Antrag pro Leistungsberechtigten per Versand.

Zu Frage 12:
Wird über die Befreiung von den GEZ-Gebühren informiert?

Seit dem 01.04.2005 ist eine Befreiung direkt durch den Leistungsberechtigten bei der GEZ in Köln zu beantragen.
Wie bereits erwähnt, wird im Beratungsgespräch auf die Möglichkeit hingewiesen, dort wird auch geprüft, ob eine GEZ-Befreiung beantragt werden muss, da auch in Einzelfällen bereits Befreiungen für mehrere Jahre von den Leistungsempfängern vorgelegt werden.
Mit dem positiven Bescheid an den Leistungsempfänger erfolgt dann die Versendung des GEZ-Antrages und einer beglaubigten Bescheidkopie.

Zu Frage 13:
Möglichkeiten der Information, um antragsberechtigten Personen zu helfen, ihre rechtlichen Ansprüche wahrzunehmen?

Antragsberechtigte Bürger sollten weiterhin und auch noch verstärkter die vorhandenen Angebote nutzen.
Sie können sich in den Bürgerbüros der Stadt Magdeburg, im Internet, im Eingangs- und Servicebereich des Sozial- und Wohnungsamtes Magdeburg und natürlich auch direkt im Leistungsbereich der Grundsicherung Informationen einholen. Es ist aber inzwischen m.E. gut realisiert, dass die Bürger durch die entsprechenden Stellen ihre Ansprüche wahrnehmen können und von dort Hilfestellungen erhalten.
In den Alten- und Servicezentren der Stadt werden neben Kultur- und Freizeitangeboten Beratungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen angeboten. Flyer der einzelnen Bereiche des Amtes informieren u.a. über das Leistungsspektrum des Grundsicherungsbereiches. Insbesondere ist hier auf den Wegweiser für Senioren und Menschen mit Behinderung hinzuweisen.

Bröcker